

**Klubobfrau Dipl.-Museol. (FH) Christine Braunersreuther**

Donnerstag, 22. September 2022

**Betrifft: Lücken im Steiermärkischen Baugesetz – Petition an die Landesregierung**

Im Steiermärkischen Baugesetz ist vorgesehen, dass Baubewilligungen erlöschen, wenn mit dem Vorhaben nicht binnen fünf Jahren nach Rechtskraft der Bewilligung begonnen wird. Diese Bestimmung wird systematisch umgangen, um mit bewilligten Bauvorhaben Spekulationen zu betreiben.

Häufig wird vorerst mit der Bauführung begonnen, diese aber dann für geraume Zeit nicht weiter fortgeführt. Der Bauherr hat dann, dank der unzureichenden Bestimmungen des Baugesetzes, unbeschränkt Zeit, auf den für ihn günstigen Zeitpunkt für die Fertigstellung zu warten.

Andere Länder haben dieses Problem bereits erkannt und ihm mit einschlägigen Regelungen im Baugesetz einen Riegel vorgeschoben. In Ober- oder Niederösterreich etwa erlischt die Baubewilligung nach drei Jahren, wenn in dieser Zeit nicht mit der Bauausführung begonnen worden ist und nach fünf Jahren, wenn zwar mit der Bauausführung begonnen wurde, der Bau aber nicht fertig gestellt und mit einer Fertigstellungsanzeige bei der Baubehörde gemeldet wurde.

Ich stelle daher im Namen des KPÖ-Gemeinderatsklubs den

**Antrag zur dringlichen Behandlung**

(gemäß §18 der Geschäftsordnung des Gemeinderates)

- 1. Der Gemeinderat der Stadt Graz fordert die Landesregierung auf, dem Landtag eine Novelle des Steiermärkischen Baugesetzes vorzulegen, die den Zeitraum von Erstellung bis Verfall einer rechtskräftigen Baubewilligung auf drei Jahre reduziert und dazu entsprechende Ausnahmeregelungen definiert.**
- 2. Darüber hinaus möge das Steirische Baugesetz dahingehend novelliert werden, dass ein mit fünf Jahren eindeutig bestimmter Zeitraum für die Fertigstellung eines Bauwerks, aber auch Kriterien, die die sogenannte Fertigstellung inkl. Nachfristen bis hin zum Verfall der Baubewilligung definiert, aufnimmt.**